

Öffentliche Bekanntmachung

Der Zweckverband Wasserversorgung Dinkelberg betreibt zur öffentlichen Trinkwasserversorgung der Mitgliedsgemeinden auf den Gemarkungen Maulburg und Schopfheim, Wiechs nachfolgende Wassergewinnungsanlagen (Quellenfassungen):

- | | |
|-----------------------------|--|
| (1) Tiefbrunnen Herzenau I | (Flst.Nr. 865, Gemarkung Maulburg) |
| (2) Tiefbrunnen Herzenau II | (Flst.Nr. 849, Gemarkung Maulburg) |
| (3) Tiefbrunnen Müschelen | (Flst.Nr. 516, Gemarkung Schopfheim, Wiechs) |

Die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis ist aufgrund der Befristung ausgelaufen.

Für einen weiteren Betrieb dieser Quellen bis 31.12.2046 beantragt der Zweckverband Wasserversorgung Dinkelberg die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis in folgendem Gesamtumfang:

(1) Tiefbrunnen Herzenau I -neu-	54 l/s
(2) Tiefbrunnen Herzenau II	30 l/s
(3) Tiefbrunnen Müschelen	54 l/s
Gesamttagesebnahmemenge	5.603 m ³ /d
Gesamtjahresentnahmemenge	1.200.048 m ³ /a

Der Antrag und die hierzu gehörenden Unterlagen liegen für die Dauer eines Monats vom **25.09.2017 bis einschließlich 24.10.2017** im

- Rathaus der Stadt Schopfheim, Hauptstraße 23, 79650 Schopfheim
- Rathaus der Gemeinde Maulburg, Hermann-Burte-Straße 57, 79689 Maulburg
- Landratsamt Lörrach, Haus 3, Zimmer 1.14, Palmstraße 3, 79539 Lörrach

während den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und anschließend zwei Wochen bis einschließlich **07.11.2017** schriftlich oder zur Niederschrift bei den obengenannten Behörden erhoben werden. Frist- und formgerecht erhobene Einwendungen werden gegebenenfalls in einem Erörterungstermin verhandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Diese werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.
- nach Ablauf der Einwendungsfrist wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteilige Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte,
- nach Ablauf der Einwendungsfrist eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder einer Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden können,
- bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.
- wegen nachteiliger Wirkungen einer zulässigen Benutzung gegen den Inhaber der Zulassung nur vertragliche Ansprüche geltend gemacht werden können,
- Personen, die Einwendungen erhoben haben, über den Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.